

Von dem Vereine nicht angehörigen Collegen starben im vergangenen Jahre die Herren Jos. Engelmann in Wachenheim, früher Besitzer der noch bestehenden gleichnamigen Buchhandlung in Heidelberg, Friedr. Gottlob Franckh, Mitbesitzer der Franckh'schen Verlagshandlung in Stuttgart, ein Mann, dessen speculatives Talent für unser Geschäft neue Bahnen schuf und dessen Name daher auch fortleben wird in der Geschichte des deutschen Buchhandels; Heint. Hoffmann in Frankfurt a. d. D., Joh. Georg Kammerer, früher Teilnehmer der Buchhandlung Treuttel & Würz in Straßburg, Carl Aug. Koch in Greifswalde, Friedr. Schäffer, Firma: Fr. Schäffer & Comp. in Landsberg, Joseph Stahl, früher Besitzer der Stahl'schen Buchhandlung in Düsseldorf, Theissing Vater in Münster, 88 Jahr alt, der älteste unsrer Collegen, Joh. Carl Theile, Firma: J. C. Theile, Ermländische Buchhandlung in Leipzig und Braunsberg, Felix Wächter in Tyrnau, Franz Züberlein in Bamberg.

Nachdem nunmehr das Börsenblatt seit Anfang des vorigen Jahres in der veränderten Einrichtung und Gestalt erschienen ist, wie solche in der Generalversammlung des Vereins von 1844 angeordnet worden, kann auch über den Einfluß dieser Veränderungen auf die Finanzen des Blattes ein Urtheil gefällt werden.

Eine Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen für dieses Blatt wird ihnen am Schluß der allgemeinen Rechnungsablage mitgetheilt werden, woran sich dann eine Erörterung und Beschlußnahme über die schon öfters angeregten Fragen wegen Herabsetzung des Preises für das Börsenblatt und der Insertionsgebühren, so wie über die der heutigen Versammlung vorbehaltenen Erledigung der Ansprüche des Verwaltungsausschusses vom Börsengebäude an einen Theil vom Ertrage dieses Blattes anschließen wird.

Der außerordentliche Ausschuß, den Ihre vorjährige Generalversammlung gewählt, um eine Denkschrift über die dem Leipziger Commissions- und Speditions-Buchhandel durch die neuesten Verfügungen drohenden Gefahren zur Ueberreichung an die hohe Königl. Sächsische Regierung zu verfassen, hat ihre Aufgabe erfüllt.

Schon im Juni v. J. ist diese Denkschrift dem Königl. Ministerium des Innern in Dresden übersandt worden. Da allen Börsenmitgliedern ein Abdruck dieser Denkschrift zugesandt worden, so kann ihr Inhalt hier übergangen werden. Sollten übrigens Einzelne der anwesenden Herren noch ein Exemplar derselben wünschen, so stehen dieselben, soweit der Vorrath reicht, zu Diensten.

Von einem durch diese Denkschrift herbeigeführten Resultate, wie es die vorjährige Generalversammlung gewünscht und mit vollem Vertrauen gehofft hatte, vermögen wir Ihnen leider nichts zu sagen. Der vor einigen Monaten vorgekommene, durch das Börsenblatt Ihnen bereits bekannte Vorfall mit der zu Beförderung unserer Verlangzettel und geschäftlichen Correspondenz hier bestehenden Bestellanstalt, mußte vielmehr die manichfachen sehr begründeten Besorgnisse der auswärtigen Buchhändler noch bedeutend vermehren. Ihr Vorstand fühlte sich daher auch verpflichtet, sobald ihm durch öffentliche Blätter die erste Kunde von diesem höchst bedauerlichen Falle zugekommen war, die geehrte Deputation des Leipziger Buchhändlervereines um eine genaue factische Darstellung zu ersuchen, welche diese uns auch bereitwillig zu ertheilen, zugleich uns von den, bei den Königl. Sächsischen Behörden deshalb durch sie geschehenen Schritten in Kenntniß zu setzen, die Güte hatte. Wir gewannen dadurch die Ueberzeugung, daß von Seiten der Herren Deputirten bereits gethan war, was geschehen konnte, und glaubten somit eine Vorstellung des Börsenvorstandes an die hohe Königl. Sächsische Regierung vorerst und bis eine Entschließung des Königl. Ministerium des Innern an die Deputation erfolgt sein würde, unterlassen zu können. Am gestrigen Tage ist nun eine auf diese Angelegenheit bezügliche Verordnung des Königl. Ministerium des Innern dd. 5. Mai 1846 zur Kenntniß des Vorstands gekommen. Der Herr Vorsteher der Leipziger Deputation will die Güte haben, sie Ihnen mitzutheilen, worauf es dann Ihrer Entscheidung überlassen bleiben wird, ob und welche Schritte bei der Königl. Sächsischen Regierung deshalb gethan werden sollen, auch von Seiten des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, dessen sämtliche Mitglieder da bei betheiligte und eine unbedingte Garantie dafür zu fordern berechtigt sind, daß unsre der Bestellanstalt zur sicheren Beförderung übergebenen Papiere auch in die rechten Hände kommen und unter allen Umständen in keine anderen als in die rechten Hände gelangen können und dürfen.

Wenn von Maaßregeln die Rede ist, durch welche der Buchhandel sich benachtheiligt finden muß, so kann Ihr Vorstand die in neuerer Zeit erlassenen Verbote vom gesammten Verlage einzelner Buchhandlungen gleichfalls nicht unberührt lassen.

Schon anderwärts ist die Frage aufgeworfen worden, ob überhaupt solche Verbote eines ganzen Verlags, des gegenwärtigen sowohl, mit Inbegriff aller noch so unverfänglichen, ja sogar der rein wissenschaftlichen Schriften, wie des zukünftigen, mit den Bundesgesetzen in Einklang zu bringen seien, da durch derartige Verbote der von den deutschen Bundesstaaten zugesicherte Schutz des literarischen Verkehrs unwidersprechlich aufgehoben würde. Aber auch noch aus weiteren Gründen wird eine solche Maaßregel nicht zu rechtfertigen sein: denn es knüpfen sich an dieselbe solche Folgen, die nach der Ueberzeugung Ihres Vorstandes von den Regierungen, welche solche Verbote in neuerer Zeit ausgesprochen, übersehen worden sein müssen.

Es wird nämlich dadurch nicht allein und ausschließlich der Verleger betroffen, dessen gesammten Verlag man mit dem Interesse belegen will. Auch völlig unbetheiligte dritte Personen werden dadurch in ihren Eigenthumsrechten gekränkt. Jeder Schriftsteller, welcher ein Buch im verbotenen Verlage herausgegeben, wofür das Honorar je nach der größeren oder kleineren Zahl der abgesetzten Exemplare sich regelt, oder der für neue Auflagen weiteres Honorar zu beziehen hat, wird durch ein solches Gesamtverlagsverbot mitgestraft, ohne daß irgend etwas ihm zur Last gelegt werden könnte; denn auch der Verkauf seiner Schrift, so unschuldig ihr Inhalt sein mag, wird durch das Gesamtverbot unterdrückt. Diese Mitbestrafung unbetheiligter, völlig schuldloser Dritter, die unmöglich in der Absicht der hohen Regierungen liegen kann, ist durchaus untrennbar von jedem Verbote eines ganzen Verlags und es ist daher auf die Gerechtigkeitsliebe der hohen deutschen Regierungen zu vertrauen, daß sie, aufmerksam gemacht, wie jedes solche Verbot eines ganzen Verlags die Eigenthumsrechte von unbetheiligten dritten Personen unvermeidlich mit verletzen muß, diese bedauernswürdige Maaßregel fernerhin nicht mehr eintreten lassen werden.

Als einen wesentlichen Fortschritt in der Gesetzgebung über literarisches Eigenthum freuen wir uns, den Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 19. Juni v. Jahres anführen zu können. Das frühere Minimum des Schutzes gegen Nachdruck von 10 Jahren von dem Erscheinen eines literarischen Werkes an, wird fortan für die Lebensdauer des Urhebers und weitere 30 Jahre nach dessen Tode innerhalb des ganzen deutschen Bundes gewährt.

Sicherem Vernehmen nach ist ferner ein Vertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und Großbritannien dem Abschluß nahe, durch welchen Bestimmungen über internationales Verlagsrecht festgestellt werden sollen.

Wir glauben hier zugleich der Bemühungen unsres Collegen Herrn Bruhn in Schleswig anerkennend erwähnen zu müssen, der seit Jahren Schritte gethan, um in dem nicht zum deutschen Bunde gehörenden Herzogthum Schleswig, wo der Nachdruck deutscher Bücher